

## Synopse der Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW

Bisher:	Neu:	Anmerkungen:
<p>1. Eine obligatorische Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen erfolgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Vorjahr kontierte Rechnungen (sowohl investiv als auch konsumtiv), deren Zahlungsziel erst im Folgejahr liegt,</li> <li>b. nachlaufende konsumtive Rechnungen, die erst nach Jahresbeginn auf das Vorjahr gebucht werden können und</li> <li>c. im Vorjahr beauftragte und kontierte Maßnahmen (sowohl investiv als auch konsumtiv), die sich noch in der Abwicklung befinden.</li> </ul>	<p>1. Eine obligatorische Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen erfolgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Vorjahr kontierte Rechnungen (sowohl investiv als auch konsumtiv), deren Zahlungsziel erst im Folgejahr liegt,</li> <li>b. nachlaufende konsumtive Rechnungen, die erst nach Jahresbeginn auf das Vorjahr gebucht werden können und</li> <li>c. im Vorjahr beauftragte und kontierte Maßnahmen (sowohl investiv als auch konsumtiv), die sich noch in der Abwicklung befinden.</li> </ul> <p>Im Fall von 1c werden bei konsumtiven Maßnahmen auch die korrespondierenden Aufwendungen übertragen. Ermächtigungen zu 1a bis c sind nur für ihren eigentlichen Zweck verfügbar. Ermächtigungen bis 1c bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und</p>	<p>Die bisherige Ziff. 1 wurde als Satz 1 in die neue Ziff. 1 übertragen.</p> <p>Der Regelungsinhalt der bisherigen Ziff. 2 wurde in die neue Ziff. 1 übertragen. Dabei wurden folgende Änderungen vorgenommen:</p> <p>Die ausschließlich zweckentsprechende Verwendung übertragener Ermächtigungen wurde auf Ziff. 1 Satz 1 Buchst. c ausgeweitet.</p> <p>Die Verfügbarkeit übertragener Ermächtigungen für Baumaßnahmen und investive Beschaffungen wurde zeitlich begrenzt. Diese Beschränkung entspricht im Wesentlichen den Regelungen der früheren GemHVO und soll eine zügige Abrechnung entsprechender Maßnahmen gewährleisten.</p>

	investiven Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.	
2. Im Falle von 1 c werden bei konsumtiven Maßnahmen auch die korrespondierenden Aufwendungen übertragen. Ermächtigungen zu 1a und b sind nur für ihren eigentlichen Zweck verfügbar. Ermächtigungen zu 1c bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.	2. Weitere Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können nur auf begründeten Antrag hin (siehe Ziff. 5 der Regeln für die Planung und Bewirtschaftung des Haushalts der Stadt Haan) maßnahmespezifisch einmalig in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Verzögern sich die Maßnahmen über diesen Zeitraum hinaus, hat eine Neuveranschlagung zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Kämmerei. Übertragene Ermächtigungen nach Ziff. 2 bleiben bis zur zweckentsprechenden Verwendung gesperrt.	<p>Der Regelungsinhalt der bisherigen Ziff. 3 wurde in die neue Ziff. 2 übertragen. Dabei wurde – im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 KomHVO – die grundsätzliche Nicht-Übertragbarkeit weiterer Ermächtigungen durch eine Übertragbarkeit auf begründeten Antrag hin ersetzt.</p> <p>Gem. Ziff. 5 der Regelung für die Planung und Bewirtschaftung des Haushalts der Stadt Haan müssen für eine Übertragbarkeit folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ursprünglich geplante Maßnahme konnte nicht rechtzeitig im Planjahr durchgeführt werden,</li> <li>- die Durchführung ist im Folgejahr zwingend erforderlich,</li> <li>- es stehen <i>[Anm.: im folgenden Haushaltsjahr]</i> keine ausreichenden</li> </ul>

		<p>Mittel <i>[Anm.: für die Maßnahme]</i> zur Verfügung.</p> <p>Die ausschließlich einmalige Übertragbarkeit von Ermächtigungen soll eine zügige Maßnahmeumsetzung gewährleisten und den Umfang der im Rahmen künftiger Haushaltsplanungen nicht erneut berücksichtigter aber tatsächlich realisierbarer Haushaltsbelastungen reduzieren.</p> <p>Übertragene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen erhöhen die entsprechende Position im Haushaltsplan des folgenden Jahres (§ 22 Abs. 2 KomHVO NRW). Damit erfolgt faktisch eine Vermischung der übertragenen und neuen Ermächtigungen. Um dennoch zu gewährleisten, dass übertragene Ermächtigungen ausschließlich für ursprünglich geplante Maßnahmen des Vorjahres und nur in ein Folgejahr übertragen werden, erfolgt eine Sperrung bis zur zweckentsprechenden Inanspruchnahme.</p>
--	--	--

<p>3. Weitere Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich nicht übertragbar. Auf begründeten Antrag hin kann hiervon abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet die Kämmerin.</p>	<p>3. Soweit die Genehmigung des Haushalts der Stadt Haan mit der Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes verknüpft ist, wird die Liste der Ermächtigungsübertragungen zu Nr. 3 dem Rat jeweils zum Jahresbeginn zur Entscheidung vorgelegt, im Übrigen wird sie dem Rat zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>Die neue Ziff. 3 entspricht der bisherigen Ziff. 4.</p>
<p>4. Soweit die Genehmigung des Haushaltes der Stadt Haan mit der Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes verknüpft ist, wird die Liste der Ermächtigungsübertragungen zu Nr. 3 dem Rat jeweils zu Jahresbeginn zur Entscheidung vorgelegt, im Übrigen wird sie dem Rat zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>4. Die Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres und bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres verfügbar. Für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigte Ermächtigungsübertragungen dürfen nicht für andere Maßnahmen verwandt werden.</p>	<p>Die neue Ziff. 4 entspricht der bisherigen Ziff. 5.</p>
<p>5. Die Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres und bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres verfügbar. Für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigte Ermächtigungsübertragungen dürfen nicht für andere Maßnahmen verwandt werden.</p>	<p>./.</p>	<p>Siehe Ziff. 4.</p>